



**Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin**

DB InfraGO AG  
Technik Portfolio S-Bahn Berlin  
V.II-O-P-Z  
Caroline-Michaelis-Straße 5 – 11

10115 Berlin

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

51131-511ppi/100-2300#001

**Bearbeitung:** Torsten Simon

**Telefon:** +49 (30) 77007-131

**Telefax:** +49 (30) 77007-5101

**E-Mail:** SimonT@eba.bund.de  
sb1-bln@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 07.07.2026

**EVH-Nummer:** -

**Betreff:** Ersatzneubau EÜ Pölnitzweg, Planergänzung durch artenschutzrechtliche Ausnahme-  
genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. §§ 76 Abs.1, 74 Abs. 6 VwVfG

**Bezug:** Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025; Ihr Antrag vom 07.07.2026, E-Mail vom  
26.06.2026 und Schreiben vom 01.07.2026

**Anlagen:** Lageplan (Luftbild) „Eingriffsbereiche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf erweiterte artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung ergeht im Wege der  
Plangenehmigung (§ 76 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG) folgender

### **Planergänzungsbescheid:**

Ergänzend zum Planfeststellungsbeschluss „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Pölnitzweg“ vom 31.03.2025, Az. 511ppi/089-2301#13, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des Fangens, der Verletzung und Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie von dem Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, für die Zauneidechse zugelassen. Die Ausnahme betrifft unvermeidliche vorhabenbedingte Zugriffe auf den Teilflächen des Bauvorhabens, die für den Einbau der Hilfsbrücken für die S-Bahn im Jahr 2026 notwendig sind, dargestellt auf dem anliegenden Plan „Eingriffsbereiche“: Böschungsbereiche km 14,722 und Rampen beidseitig der Brücke (blaue Rechtecke), sowie im Gleisbereich km 14,850 – 15,150 und bei km 15,785, südwestlich der Mewesstraße. Sie wird unter den unter folgenden Bedingungen und Nebenbestimmungen erteilt.:

Hausanschrift:  
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin  
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0  
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

**Nebenbestimmungen:**

- Die planfestgestellte Maßnahme V8 ist weiterhin kontinuierlich umzusetzen.
- Es ist einer Vergrämmungsmahd vor Einrichtung des Baufeldes durchzuführen, ferner ist die Fläche vor Einrichtung mehrfach zu begehen um Scheuchwirkungen auszulösen.
- Während der Herstellung des Baufeldes und baubegleitend ist der Bereich weiterhin kontinuierlich abzufangen.
- Die UBÜ hat die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Rampe und der Kabelquerungen zu begleiten.

Die Gebühren und Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe wird in separaten Kostenbescheiden nach EBAbsGebV festgesetzt.

**Begründung:**

I.

Das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Pölnitzweg“ wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts, Außenstelle Berlin (EBA) vom 31.03.2025 zugelassen.

Teil der planfestgestellten Unterlagen ist die Schutzmaßnahme V8 zugunsten der streng geschützten Zauneidechsen. Sie beinhaltet Vergrämmungsmaßnahmen, das Stellen von Reptilienschutzgittern und das Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen aus dem Baubereich. Mit dem Vergrämen und Abfangen ist im Jahr vor Baubeginn zu beginnen. Gemäß der Praxis der Obersten Naturschutzbehörde (SenMVKU) in Berlin wurde deren Forderung, dass vor Baubeginn an 14 aufeinander folgenden Fangtagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet oder gefangen wurden, zum Teil der Maßnahme gemacht.

Weil aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, u.a. für Flächen zwischen den in Betrieb befindlichen Gleisen, nicht gewährleistet werden kann, dass flächendeckend abgefangen werden kann, hat die Planfeststellungsbehörde im Beschluss unter A.3.2 Nr. 2 eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen für Beeinträchtigungen von Zauneidechsen nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG im gesamten Vorhabenbereich, die trotz Anwendung der planfestgestellten Schutzmaßnahmen (Maßnahmenblatt V8, FCS1 sowie Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss) nicht vermieden werden können.

Sie planen, in einer langfristig terminierten Sperrpause vom 10. - 24. Juli 2026 die abgängigen Überbauten der S-Bahn auszubauen und zunächst durch Hilfsbrücken zu ersetzen. Sie haben der Obersten Naturschutzbehörde am 17.06.2026 angezeigt, dass die Vergrämmungs- und Abfangmaßnahmen seit April 2026 durchgeführt wurden, aber am 10.06.2026 auf einer Teilfläche an der nördlichen Böschung im II. Quadranten, auf der vorher keine Eidechsen beobachtet wurden, noch

4 Zauneidechsen gefangen wurden. Damit konnte bis zum geplanten Baubeginn von bauzeitlichen Erd-Rampen auf den Bahndamm die 14-Tagesfrist für fangfreie Tage nicht eingehalten werden.

Daher hat die Oberste Naturschutzbehörde (oNB, SenMVKU) mit E-Mail vom 23.06.2026 mitgeteilt, dass sie die durchgeführten Maßnahmen nicht als ausreichend ansieht, um die sog. Signifikanzschwelle des Tötungsrisikos zu unterschreiten und damit die Fläche freizugeben, weil die Verwaltungspraxis der oNB vorsieht, dass eine Aktivitätsperiode lang abgefangen werden muss und das Fangziel von 14 Tagen ohne Sichtungen nicht erreicht wurde. Infolge dessen haben Sie auf der betroffenen Fläche bis auf Weiteres keine Bauarbeiten durchgeführt und die Fläche weiterhin abgesucht, auch an den Wochenenden, und seitdem keine weiteren Zauneidechsen gesichtet.

Da Sie deutlich gemacht haben, dass die Hilfsbrücken jetzt dringend eingebaut werden müssen, habe ich Sie zu dem Sachverhalt und in Hinblick auf eine etwaige weitere artenschutzrechtliche Ausnahme angehört.

Sie haben mitgeteilt, dass es darum geht, das für den Hilfsbrückeneinbau erforderliche Baufeld ab dem 06.07.2026 vollständig zu nutzen, damit in der jetzt vom 10.07. bis 24.07.2026 anstehenden Sperrpause Hilfsbrücken in die S-Bahn eingebaut werden können.

Hierfür wird die Anschüttung kurzer Rampen seitlich der Brückenwiderlager erforderlich, um die Baumaschinen und Teile auf das Gleisniveau anheben zu können. Entgegen der ursprünglichen Bauablaufplanung, welche je 30 m lange Rampen beiderseits des Pölnitzwegs vorsah, haben Sie deren Anordnung bereits optimiert. Um den Bereich der Bahnböschungen möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, wurde bereits eine ca. 5 m hohe Rampe auf der gesamten Fahrbahnbreite des Pölnitzwegs aufgeschüttet, von welcher 2 kurzen Rampen, parallel zum Gleis, abzweigen. Davon ist die nordwestliche Rampe bereits hergestellt; auf die Anschüttung der südwestlichen Rampe wurde infolge der Stellungnahme der oNB vom 23.06.2026 bislang verzichtet, weil wie dargestellt am 10.06.2026 noch Zauneidechsen gefangen worden waren.

Seitdem sind dort trotz kontinuierlicher Begehungen, keine Zauneidechsen mehr gesichtet worden. Das Abfangziel von 14 Fangtagen ohne Sichtung wurde damit erreicht. Wie es dazu kommen konnte, dass trotz Zaunstellungen im Jahr 2025 mit dem Vergrämen und Abfangen erst Anfang April 2026 begonnen wurde, ist derzeit Gegenstand einer Anhörung durch die Planfeststellungsbehörde.

Das Maßnahmenkonzept, welches als Maßnahme V8 planfestgestellt wurde, enthält Vergrä-mungsmahd, Schutzzaun mit Flächenunterteilung und Abfang sowie Versteckmöglichkeiten. Alle Maßnahmen wurden bereits eingeleitet und werden fortgeführt. Ergänzend zu den beauftragten Fangeimern wurden selbstleerende eingesetzt. Zudem wurde die Nutzung aller geeigneten Fang-

tage auch am Wochenende forciert. Zusätzlich wird für die Rampenerrichtung eine anfängliche Begleitung der Bauarbeiten durch vorheriges Begehen zum Erzielen einer Scheuchwirkung und das Absammeln evtl. Tiere bei Baubeginn eingeplant. Zur weitest möglichen Schonung ggf. im Eingriffsbereich verbliebender Reptilien ergeht dieser Bescheid mit den eingangs beauftragten Nebenbestimmungen.

Sie haben nachvollziehbar dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die es rechtfertigen könnten, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen:

- Die vorhandenen Brückenüberbauten der S-Bahn sind altersbedingt erheblich geschädigt, so dass deren Befahrbarkeit kurzfristig enden wird.
- Die Rampe auch im gegenständlichen II. Quadranten (Südwestlich der EÜ) ist für den Hilfsbrückeneinbau notwendig.
- Der Pölnitzweg wäre aufgrund der Abhängigkeit zur uneingeschränkten Verfügbarkeit der Wiltbergstraße (Vorgabe des Straßenbaulastträgers) voraussichtlich erst wieder ab 2029 für die erforderlichen Vorarbeiten im Straßenbereich nutzbar.
- Die erforderlichen gleichzeitigen Schutzsperrungen in der Fernbahn stünden in vergleichbarem Umfang voraussichtlich erst wieder ab 2031 ff. zur Verfügung.
- Bereits geplante Bauzustände der Leit- und Sicherungstechnik müssten angepasst, neu geplant und erneut geprüft werden.
- Bei einer nicht auszuschließenden weiteren Zustandsverschlechterung der Brücke könnten kurzfristige Sperrungen eintreten, ohne dass ein sofortiger Baubeginn möglich wäre.
- Eine aufgrund ihres schlechten Zustands drohende Sperrung der Brücke hätte zur Folge, dass im betroffenen Abschnitt kein S-Bahnverkehr stattfinden kann, insbesondere aufgrund des eingleisigen Abschnitts ab Buch.
- Darüber hinaus würde eine Verschiebung der Maßnahme bis 2031 erhebliche Kostenfolgen verursachen. Nach aktueller Einschätzung in Höhe von ca. 1,0 bis 1,5 Mio. Euro pro Jahr.

## II.

Das EBA ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 BEVVG). Durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 75 Abs. 1 VwVfG) sind daneben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Daher ist das EBA vorliegend für die Erteilung einer Ausnahme als Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zuständig. Diese ergeht im Wege der Plangenehmigung nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG. Durch E-Mail an Sen-MVKU vom 02.07.2026 mit Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme wurde das Benehmen mit

der Fachbehörde (oNB) hergestellt. Die oNB hat mit E-Mail vom 6.7.2026 die beabsichtigte Ausnahmeerteilung zur Kenntnis genommen und keine weiteren Einwände erhoben.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Zauneidechsen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), sie während der Fortpflanzungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2) oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Bei den anstehenden Bauarbeiten zum Einbau der Hilfsbrücken kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass einzelne streng geschützte Zauneidechsen verletzt oder getötet, gestört oder Fortpflanzungsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Aufrechterhaltung des S-Bahnverkehrs, zudem mit möglichst geringen und planbaren Sperrpausen, liegt im öffentlichen Interesse. Hierfür ist der jetzige Hilfsbrückeneinbau zwingend, denn eine Verschiebung des Hilfsbrückeneinbaus auf einen Zeitpunkt, zu dem eine volle Aktivitätsperiode lang Zauneidechsen abgesammelt wurden, würde eine Verschiebung um mehrere Jahre nach sich ziehen. Im Ergebnis wären mittel- bis langfristige Ausfälle der S-Bahn zu besorgen. Zwar sprächen die Versäumnisse der Vorhabenträgerin, die Zauneidechsenmaßnahmen rechtzeitig zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen, dafür, ihr entsprechende Verschiebungen und ggf. Mehrkosten zuzumuten. Letztlich überwiegt aber das öffentliche Interesse an einem gesicherten, kontinuierlichen S-Bahn Verkehr. Somit sind zumutbare Alternativen letztlich nicht gegeben. Voraussetzung dieses Ausnahmegrundes ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (BVerwG, 14.07.2011, 9 A 12/10). Aufgrund der bereits durchgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Zauneidechsen ist anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Simon

(Dienstsiegel)